

Bürgerannahme in der Residenzstadt Mannheim

Im Jahr des Regierungsantritts des Churfürsten Carl Theodor 1743

„Bürger und Bauer scheidet nichts als die Mauer.“ Jacob und Wilhelm Grimm zitieren dieses Sprichwort in ihrem „Deutschen Wörterbuch“. Nach „Meyers Enzyklopädischem Lexikon“ konnte nur der vollberechtigte Bürger städtischen Handel und Gewerbe bestreiten und hatte Anteil am politischen und sozialen Leben der Stadt.

Sobald Kurfürst Carl Philipp 1720 seine Residenz von Heidelberg nach Mannheim verlegt, gewinnt die Stadt an Anziehungskraft für unternehmerisches Wirken und das Angebot an Arbeitsplätzen wächst.

Als Carl Theodor 1743 die Regierung antritt, wird die Attraktivität des Mannheimer Stadtlebens noch gesteigert.

Unter Einsatz von Fleiß und Eigeninitiative erhalten viele Menschen eine Chance für ihr persönliches Fortkommen. Bürger und Stadt gewinnen auf diese Weise gleichermaßen an Wohlstand.

Was liegt also näher, als sich um die Aufnahme in die Bürgerschaft der aufblühenden Stadt zu bemühen!

Im Jahr 1743 beschäftigt sich der Stadtrat insgesamt 140-mal mit Anträgen zur Aufnahme in die Bürgerschaft. Folglich kann er wählerisch sein und unterzieht den Antragsteller einer ausführlichen Befragung, insbesondere über Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Dabei tritt eine enge Verknüpfung zwischen der Aufnahme in die Zunft und der Annahme als Bürger zu Tage. Wörtlich lesen wir, „daß derjenige, so sich dahier zünftig zusetzen gewillet, zuvorderist umb das Bürgerrecht unterthänigst Supplicieren (Supplikant = Bittsteller, von supplicare = anflehen) müsse, mann auch von

seiten des Statraths nicht allein bey dieser sondern all übrigen zunften darauf vestgehalten, und keinen ehender zum Meister annehmen lassen, es seye dan, daß Ihre Churfürstl. Durchlaucht dero Schutz gnädigst gestattet haben, seyen also übrighens, wie Supplicant, oder dessen Schriftsteller anführen wollen, keine intriquen, sondern die höchste nothwendigkeit, gestalten einen ja gar nichts helfen würde, wan die zunft selbem das Recht, Ihre Churfürstl. Durchlaucht aber den Schutz zugestatten nicht geruhen wolten“ (1642N9).

Der Schneidergeselle Johann Georg Fischer tritt daher vor den Stadtrat zugleich mit seinen Zunftmeistern, die für ihn sprechen. Gegen das Bürgerrecht ist bei ihm nichts einzuwenden, denn er heiratet die Bürgers- und Meisterswitwe (1599N9).

Genau so günstig werden der Schuhknecht Philipp Geißendörfer und der Leinenwebersgesell Nicolaus Rahn behandelt. Beide Bewerber heiraten die Meisterswitwe (1601N11+1602N12). Sicher kann Frau Meisterin gut kochen, womit sich das Wort bewahrheitet, Liebe geht durch den Magen - oder vielleicht durch den Geldbeutel?

Wenn Christoph Hoff mit seiner Bitte, in den Bürgerstand versetzt zu werden, vor dem Rat erscheint, macht er die Werkstätte seines verstorbenen Vaters geltend. Damit geben sich die Ratsverwandten (= Stadträte) nicht zufrieden. Sie bestellen sowohl den Zunftmeister als auch die Schlossermeisterswitwe ein und befragen die Mutter eindringlich, ob sie ihrem Sohn die Werkstätte überlassen oder aber selbst wieder heiraten will. Die Zunft hat danach auch keinen Einwand, weil in diesem Fall außerdem

kein neues Feuerrecht errichtet werden muß. (1766N17).

Johann Wattenberger erscheint in Begleitung seines Vaters, der bereit ist, seinem Sohn das mütterliche Erbe sogleich auszuzahlen. Außerdem bestätigt der Vater, was sein Sohn als Erbe zu erwarten habe. Zusätzlich bringe auch die Verlobte des Sohnes Vermögen mit und die Wohnung im väterlichen Haus stehe zur Verfügung (1063N1).

Es kommt auch vor, daß der Stadtrat nachprüfen läßt, „ob nicht das Vermögen der brauth ihren allenfalls habenden Kinderen zuständig seye“ (1664N4).

Es braucht nicht unbedingt die Werkstatt des gleichen Berufs zu sein. Des Metzgers und Viehhändlers Anton Laisers „Eheverlobte“ ist eine Bäckermeisterswitwe. Doch sie besitzt ein Vermögen von 1500 Gulden (1999N8).

Im März wird im Rat daran erinnert, daß dem hiesigen Bürger und „Schaafwürth“ Daniel Rheinhard bereits am 17. Oktober des vergangenen Jahres vom Stadtrat auferlegt worden sei, „... daß derselbe innerhalb drey Monath zeit bey Verlust seines Bürgerrechts sich verheurathen solle, solches aber noch zur zeit nicht geschehen seye“ - Resolution: Es wird ihm befohlen, innerhalb von vier Wochen zu heiraten, oder er wird aus dem „Bürgerprotocollo“ gestrichen (667N13+900N1).

Krämer Dominicus Vejel aus Speyer legt mit seinem Antrag gleichzeitig „Taufschein, Geburtsschein, Lehrbrief und ehrliche Abschiede als Kaufmannsdieners“ vor. Er besitzt „350 Gulden baargeldt“. Zusätzlich hat auch er sich eine reiche Witwe angelacht. Seine künftige Ehefrau, Witwe Beneck, hat für 1000 Gulden Wein zum Essighandel in Godromstein liegen und sie besitzt ein „eigenthümliches“ (= eigenes) Haus am Rheintor. In diesem Fall lautet die kurze Bemerkung der Ratschreibers: „Fiat Bericht in favorem“ (= zu Gunsten gemacht) (2049N1).

Johannes Schwind beweist sein Vermögen durch Vorlage von Papieren über ausstehende Aktivposten (Wechsel, Obligationen und Handschriften) (1183N4).

Ebenfalls „in favorem“ wird Johann Schroeder aus Neu-Hanau behandelt. Er legt ein gerichtliches Attest vor über „Wohlverhalten, den Besitz der Freizügigkeit und

keine Unterwerfung unter Leibeigenschaft“ (2072N10).

Genau so kurz kann eine Ablehnung formuliert werden: „Er soll sein Glückh anderwärts versuchen“ (2028N20).

Wenn der Säcklergeselle Frantz Wunder die Aufnahme in die Bürgerschaft beantragt, vermerkt der Ratschreiber: „... der Antragsteller besitzt nichts, dessen Sponsa (= Verlobte) aber ettwas weniger“ (1064N2). Daß dieser Antrag abgelehnt wird, liegt auf der Hand.

Durch Regierungsbefehl erfährt Schneidergeselle Christian Fischer seine Ablehnung, da „in Abgang des erforderlichen Vermögens das Bürgerrecht abgeschlagen seye“. Ratsdiener Jaiter hat aber in Erfahrung gebracht, daß der Supplikant bereits von der Schneiderzunft zum Meister angenommen sei. Daraufhin erfolgt eine Nachfrage bei den Zunftmeistern, warum sie, ohne die kurfürstliche Verordnung abzuwarten, gehandelt haben. Nun muß sich die Zunft rechtfertigen: Man habe das Meisterstück angenommen, und da die Heirat mit einer Witwe in Aussicht stehe, keine Schwierigkeiten erwartet. Aber die Einschreibung im Meisterbuch sei noch nicht erfolgt. Resolution der Ratsverwandten: „Der Supplicant soll sich nicht unterstehen, anders als Geselle zu arbeiten“ (1672N14). - Herbe Enttäuschung!

Hier soll auf die kurfürstliche Verordnung hingewiesen werden, daß „ein umb das Bürgerrecht aspirirender 1000 Gulden im Vermögen haben solle“ (271N7+Wiederholung am Ende des Jahres 2000N9).

Mit einem gewissen Wohlwollen kann gerechnet werden, wenn der Antragsteller der Sohn eines Bürgers ist (1219N25) oder der Bewerber eine Bürgerstochter heiratet. Dann wird es mit dem Mindestvermögen nicht so genau genommen oder wenigstens eine „Schutzverstattung als Beysaß“ gewährt (1335N16).

Wegen „Abgangs des erforderlichen Vermögens“ wird Ernst Kurtz als Bürger abgelehnt, aber „wäre als beysass anzunehmen und zu behandtreuen, so auch sogleich geschehen“ (2187N1). Der Schiffknecht Michael Spahn wird sogar als Beisasse abgelehnt. Es gäbe in der Stadt schon 400 Beisassen. Er sei an „Locum originis“ zu verweisen (1702N8). Seltener wird auch „geburths orth“ geschrieben (125N10).

Auch die Zunft wacht darüber, daß die Zahl ihrer Mitglieder nicht zu groß wird. Beim Antrag des Schuhknechts Johann Georg Hofer um Annahme in die Bürgerschaft und die Zunft erfahren wir, daß die Schuhmacherzunft bereits auf 130 Köpfe angewachsen ist. Die Bedingung der Zunft lautet kurz und bündig: Er soll mit einer „Bürgers- und Meisterswitwe zu verheurathen willens seyn“ (1665N2).

Das Ansuchen der Anna Maria Friedel – sie ist aus Wien, ihr Mann aus Lauterburg – wird negativ beschieden: Die hiesige Schneiderzunft ist so stark angewachsen, also sind sie abzuweisen (1674N11).

Als der Bürgersohn und Sattler Paul Scarmeni seine Aufnahme in Zunft und Bürgerschaft beantragt, entdecken die Zunftmeister, daß er seine „wanderzeit nicht vollständig ausgehalten habe“. Er ist 13 Wochen zu früh zurückgekehrt. Zu seiner Entschuldigung bringt er vor, daß „seine sehr gefährlich krank gelegen alte Mutter (ihn) verleithet. Er auch nach deren genesung sich neuer dings in die frembde begeben, undt darinnen annoch 2 $\frac{1}{2}$ Jahr verblieben, mithin seine wanderJahr doppelt zugebracht habe“. Mit dieser Erklärung gibt sich die Prüfungskommission zufrieden, zudem der Supplikant „das regulirte Vermögen“ besitzt (353N3).

Günstig ist es für den Bewerber, wenn durch Schreiben der Regierung die Anfrage gestellt wird, ob der Büchsenmacher Johann Thilb wegen seiner guten fachlichen und künstlerischen Leistung aufgenommen werden könne, selbst wenn er das „erforderliche Vermögen nicht beybringen könne“ (677N5).

Auch der Stadtrat kann die Entscheidung der Regierung durch seine Beurteilung beeinflussen. So lesen wir: „... es wäre der Bericht dahin einzurichten,daß derselbe ohnmaßgebig zum Bürger auf- und ahngenommen werden könnte“ (1999N8).

Ganz schlaue stellt es der „umb das Bürgerrecht Sollicitirende (Sollizitant = Bittsteller) Chyrurgus Christian Gasteyer“ an, „welcher ... mit der verwittibten Regimentsfeldherrin ... eine Barbierstubengerechtigkeit erheurathet“ (579N14). Aber ganz ungeschoren kommt er nicht davon. Erst „nach Vorhero ausgestandnem Chyrurgischen Examine“ wird er „zum Bürger auf- und ahngenommen“. Es geht eine

„Copia an den Statt-Physico Herrn Dr. Zehner, umb in beyseyn der(en) geschwohrenen Chyrurgorum Stapp, Marx, Schillet, und Wemmaring die Anzeig zuthuen“ (718N2).

Wenn städtische und staatliche Stellen in Anspruch genommen werden, müssen Gebühren bezahlt werden.

Die finanzielle Seite des Bürgeraufnahmeverfahrens wird durch das Protokoll über den Chirurgen Gasteyer beleuchtet. Er zahlt 40 Gulden Bürgergeld, 3 Gulden herrschaftliche Tax, 20 Gulden Nahrungsgestattungsgeld (718N2).

Etwas später wird die Rechnung nochmals aufgestellt und dem Chirurgen zusätzlich 10 G. für Zunftmäßigkeit berechnet, wogegen Christoph Schuhmacher, ein Küfer, gleichzeitig 25 G. für seine Zunftmäßigkeit zahlen muß (857N14).

Außerdem werden jedem Bewerber „doppelt feuereymer für 1 G.30 berechnet“ (1360N17).

Auch die Höhe des zu zahlenden Bürgergeldes ist gewissen Schwankungen unterworfen, wobei es bei Söhnen und Töchtern hiesiger Bürger einen besonderen Nachlaß gibt. „Johannes Lacher ... ohnlängst als Bürger angenommen ... zeigte an“, daß er sich „kurtz nach seiner BürgerAufnahm mit des hiesig verstorbenen Bürgers Johann Lohn tochter Theresia verheurathet“ hat. „Dieweilen nun dahier observanzmäßig (Observanz = Recht auf Grund des Herkommens, Gewohnheitsrecht) wan sich ein Bürgersohn in dem ersten halben Jahr seines Bürgerlichen stands mit einer Bürgers-tochter vereheliche, mehr nicht als 6 Gulden BürgerGeldt zuzahlen schuldig seye“. Er erhält tatsächlich von seinen bereits entrichteten 20 G. 14 G. zurück (1752N1).

Ein Bewerber, Schuhknecht Sebastian Häffner, hat schon den Regierungsbefehl in Händen, vor dem Rat sein Vermögen offen zu legen. Daraufhin reagieren die Herren Ratsverwandten düpiert: Regierungsbefehle sollten nicht an den Supplikanten, sondern an den Stadtrat geschickt werden (2161N8)! – Der Dienstweg ist einzuhalten!

Für eine Frau ist die Aufnahme in die Bürgerschaft kaum möglich. Das Gesuch der Witwe Beneck wird wegen der zu leistenden „Homagialpflichten“ abgelehnt. Sie soll wieder heiraten. (1413N5; zu den Homagialpflichten

gehören „Wachten und Frohn“ als bürgerliche Schuldigkeit. Dafür hat der Bürger Anspruch auf Allmende: Protokoll vom 13. Mai 1664 S. 119).

Ein ähnlicher Fall wird besonders hart behandelt: „Das Kriegskommissariat remittiret (= gibt zurück) die eingereichte Bittschrift der Catharina Billigkopf(in), einer Grenadiers-Frau, umb hier bleiben zu dörfen“. Die Resolution lautet: „... Supplicantin“ soll „alß eine hirher nicht gehörige person sich inner 8 Tagen zeit von hier hinweg undt anderwärts hin begeben; oder gewarthen solle, daß von hier ausgeföhret werde“ (36N7).

Für die Ratsversammlung scheint die Heirat ein probates Mittel zur Lösung mancher Probleme zu sein. So wird auch Carlo Dominico Cetti (manchmal auch Carl Dominicus genannt) bei seiner zweiten vergeblichen Vorstellung und Bitte um Bürgeraufnahme empfohlen, sich „durch eine vorteilhafte Mariage“ in einen besseren Stand zu versetzen (1450N2). Solch ein nüchterner, berechnender Plan scheint seinem italienischen Herzen nicht zu liegen. Er schlägt den ratsherrlichen Vorschlag in den Wind. Hartnäckig erscheint er aber weiterhin unverheiratet mit seiner Bitte um Bürgeraufnahme vor der Ratsversammlung und das insgesamt 9-mal innerhalb des Jahres 1743, zum Teil auch mit Hilfe seines Verwandten, des Bürgers und Handelsmanns Carlo Cetti, der auch als „Hof-liverant“ bezeichnet wird (1664N2). Schließlich wendet er sich an den Kurfürsten persönlich, denn die „Churfürstliche Regierung remittiren des Carolo Dominico Cetti ad Manus Serenissimi (= zu Händen Ihrer Herrlichkeit) unterthänigst übergebenes nochmaliges Annahmbs-Gesuch, mit dem Befehl, umb Supplicanten in Verfolg voriger Churfürstl. gnädigster Verordnung ab- und zur Ruhe zuverweisen“ (2027N18). So leicht läßt sich Cetti aber nicht abspeisen. Kurz darauf erscheint er abermals vor der Ratsversammlung und der Ratschreiber notiert: „... wird mit seinem neuerlichen Gesuch zur Churfürstl. Hohen Regierung verwiesen“ (2089N2).

Der Fall „Cetti“ wird folglich auch noch dem Jahr 1744 erhalten bleiben.

Auch Martin Sartorio wird durch seinen Vetter, den Bürger und Handelsmann Stephano Sartorio, unterstützt. Sein Antrag zur Bürger-

aufnahme wird widerspruchlos abgewickelt (1811N10).

Der Kurfürst zeigt sich gegenüber gut verdienenden Italienern durchaus aufgeschlossen. Das entscheidende Kriterium ist nicht die Nationalität, sondern das Vermögen. Die Regierung hat nämlich entdeckt, daß sie noch mehr Geld einnehmen könnte. Daher erscheint am 5. Dezember ein Regierungsbefehl mit folgendem Wortlaut: „Italiener hier, in Heidelberg und sonst wo im Lande... leben 3 bis 4 Verheurathete auch ledige... in compagnie“. Sie „treiben Handel und bürgerliche Nahrung“ und entrichten „nur vor eine familie die Herrschaftliche schuldigkeit“. Viele Verheiratete lassen ihre Frauen in Italien und schaffen jedes Jahr viele 1000 Gulden außer Land. Sie werden zur Tragung der bürgerlichen Lasten angehalten. Sie sollen ihre Frauen und Familien kommen lassen, widrigenfalls kündigt ihnen der Kurfürst „den Chur- und Landesfürstlichen Schutz“ auf und er droht, ihnen das Bürgerrecht abzunehmen. Befehl:

- 1) *Anschlag an der Rathaustafel,*
- 2) *Sämtliche Italiener werden auf Mittwoch aufs Rathaus bestellt (2095N11).*

Hiermit wird das deutliche Interesse gezeigt, gut verdienende Menschen in der Stadt anzusiedeln. Diese offensichtlich wohlhabende oder mindestens finanziell unabhängige Bevölkerungsgruppe kann nicht in die Stadt gelockt werden, ohne ihr den Bürgerstatus zu belassen bzw. zuzugestehen.

Wie wichtig es ist, rechtmäßig in der Stadt aufgenommen zu sein, erkennen wir daran, daß bei allen in den Protokollen vorkommenden Personen neben der Berufsbezeichnung ihre Position in der Stadt erwähnt wird. Beispielsweise:

„*Hiesiger Bürger und Handelsmann Johann Jacob Leonard“ (1199N3),*

„*hiesiger Bürger und Bierbrauer Benedict Sturmfels“ (98N27),*

„*hiesige Bürgerin Susanna Charlotta geborene Diemer(in) verheurathete Burque(in)“ (1430N19),*

„*hiesige Bürgerin und Metzgermeisterin Anna Elisabetha Kern(in), wittib“ (126N11),*

„*hiesiger Beysaß und Stattsoldat Johann Trautwein“ (896N35).*

Es geht dabei nicht um einen Titel, sondern um das Aufenthalts- und Wohnrecht in der Stadt. Die Wachen an den Stadttoren unterstehen dem strengen Befehl, Bettler und Bettelmönche schon gar nicht einzulassen (1749N18).

Als bei einer Razzia in den „geringen wüthshäusern“ 13 „bettelleuthe“ aufgestöbert werden, weist man sie stehenden Fußes aus der Stadt hinaus. Obendrein müssen die Wirte für ihre Aufnahmebereitschaft Strafe zahlen (470N10).

Zusätzlich wird wegen der gegenwärtigen Kriegszeiten durch Regierungsbefehl angeordnet, daß alle „Herrenlosen“ und Leute ohne „Titulum Mansionis“ (= Hausrecht) zu Gunsten der Proviantierung der Stadtbevölkerung aus der Stadt hinausgeschafft werden sollen (910N2).

Der chronische Geldmangel der Stadt Mannheim veranlaßt die Verwaltung, bereits vorbeugend zu handeln, um keine eventuell auf sie zukommenden Unterstützungszahlungen leisten zu müssen. Insbesondere in Zeiten der Bedrohung durch Kriegswirren wird sogar zu drastischen Maßnahmen geschritten.

Die Witwe des Schreinermeisters Zwolfter hat fünf Kinder und bittet „fußfällig“, ihr „fernerhin Hoffreyheitserlaubnüß“ zuzugestehen. Die Resolution trifft hart: Da sie weder eines Bürgers noch eines Beisassen Witwe ist, mithin keinen „Titulum Mansionis“ besitze, habe sie sich von hier „hinweck und nach(her) Haus zubegeben“ (992N26).

Die in voller Unterwürfigkeit als „fuesfälligeste bitt“ bezeichneten Anträge von Frauen, sie in der Stadt zu „toleriren“, werden meistens abgelehnt (367N6). Die schriftliche Genehmigung wird als „Mansionsschein“ (412N3) oder häufiger als „Toleranzschein“ bezeichnet.

Da die angegebenen „feldgütheren“ der Margaretha Ketter(in) – nach Erkenntnis des Stadtrats – nur aus „einem eintzigen Acker im Zinß“ (= in Pacht) bestehen und somit die „Supplicantin . . . hiesiger Statt mehr zum schaden als Nutzen falle“, wird sie ausgewiesen (1068N7).

Doch auch Männer ohne „titulum mansionis“ – so der Kunstdreher Lorentz Hoch (1065N4) müssen sich „hinweckh begeben“.

Das Schicksal der Ausweisung bleibt der Witwe des „GrenadierRegimentsführers“

Philipp Bayer erspart, da sich Graf von Hatzfeld für sie als Fürsprecher verwendet. „Wachtmeister Lieutenant“ Müller überbringt dem Stadtrat ein „Memoriale, . . . daß Hochgräfl. Excellenz den Statrath ersuchen ließe, diese Persohn . . . dahier zu belassen, als im fall diese versterben würde, die Statt mit deren Kinderen keine Last haben solle, sondern . . . seine Hochgräfl. Excellence vor selbe sorgen werden“. Unter dieser Bedingung lautet die Resolution der Ratsherren: „Viertelschreiber hätte die Person dahier zu dulden“ (977N2).

Neben diesen in Notzeiten aus der städtischen Gemeinschaft Ausgeschlossenen erwähnen die Ratsprotokolle auch die „exempten“ Personen (931N9), die steuerliche Vorzugsbehandlung genießen. Aus Meyers Enzyklopädischem Lexikon erfahren wir, daß der exemte Bürger frei von städtisch dinglichen oder steuerlichen Lasten dem Staat diene oder zum unternehmerischen Großbürgertum zählte. Dieser Begriff ist während des Absolutismus und Merkantilismus entstanden. Gerade diesem Personenkreis – bei aller Anerkennung der Verdienste für Stadt und Staat – wäre es nicht schwer gefallen, Steuern zu zahlen!

Großzügig erweisen sich die Ratsherren gegenüber dem Bürger Andreas Ingold. „In milder erwegung seines 70jährigen alters“ gewährt der Rat „die freyheit von wachtfrohnd und nebengeldern“. Außerdem wird er vom „ausrücken“ befreit (1149N22).

Auch dem hiesigen Bürger und Schneidermeister Johann Henrich Hornig „wäre in ansehung, (daß) derselbe schon viele Jahr dahier als Bürger seine Lasten getragen, die wachtfrohndfreyheit zugestatten“ (1148N19).

Im Jahr 1799 werden auf Initiative des Kurfürsten und unter aktiver Teilnahme der Mannheimer Bevölkerung die Festungsmauern geschleift. Durch den Abriß der Mauer verliert die Stadt ihre Einengung. Jetzt kann sie sich ungehindert ausdehnen und über den bislang begrenzten Raum hinauswachsen. Der Fall der Stadtmauer wirkt jedoch gleichzeitig wie ein Symbol für die kommende Veränderung des Bürgerrechts. Mit dem Niederreißen der Mauer fällt eine Schranke: Das Bürgerrecht erweitert sich vom Einwohner der geschützten Stadt zum Bürger eines Landes bis hin zum Staatsbürger.

Anmerkungen

Als Quelle wurden ausschließlich die Ratsprotokolle des Jahres 1743 benützt, die sich auf 2203 Seiten belaufen. Die in Klammern angegebenen Ziffern bedeuten die Seitenzahl, auf der der Vorgang festgehalten ist; hinter N steht die Nummer des Tagesordnungspunktes der jeweiligen Ratssitzung.

Lateinische Begriffe wurden mit Hilfe von „Karl E. Demandt LATERCULUS NOTARUM, Lateinisch-deutsche Interpretationshilfen für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien“ übersetzt.

Für Definitionen und besondere Erklärungen sind die Namen der verwendeten Lexika an Ort und Stelle genannt.

Ab und zu wurde Wahrig „Deutsches Wörterbuch“ benützt.

Anschrift der Autorin:
Line Huber
Dilsberger Straße 4
68259 Mannheim